

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ASTAXA GMBH

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung dieser AGB, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere AGB für die gesamte Geschäftsverbindung mit gewerblichen Geschäftspartnern. Davon abweichende oder entgegenstehende AGB werden nur anerkannt, wenn wir eine schriftliche Bestätigung erteilt haben. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Spätestens mit der ersten Lieferung an uns erkennt der Lieferant bzw. mit der Annahme unserer ersten Lieferung erkennt der Käufer unsere AGB an.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach unserem Geschäftssitz. Wir behalten uns vor, den Geschäftspartner auch bei dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UNCITRAL oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsordnung ist ausgeschlossen. Soweit Handelsklauseln verwendet werden, gelten diese im Verständnis der Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) bzw. einer an ihre Stelle tretende Neufassung.
- (4) Die Originalversion dieser AGB wurde in deutscher Sprache erstellt. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschen Original und einer Übersetzung desselben ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige mit dem Geschäftspartner geschlossene Vereinbarungen unwirksam sein oder es werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zielen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- (6) Ergänzend zu den vorstehenden allgemeinen Regelungen unserer AGB gelten für unsere Verkäufe die §§ 2-8, im Falle der Lohnbearbeitung im Auftrag des Kunden die §§ 9 und 10, für Anlagenbau und Montage § 11 und für unsere Einkäufe § 12.

§ 2 Angebote und Produktangaben

- (1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Alle unsere Angebote sind hinsichtlich Menge, Verpackung, Preise und Lieferzeiten freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die tatsächliche Ausführung der Lieferung verbindlich. Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten; Liefertermine haben nicht die Bedeutung von Fixgeschäften. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (2) Soweit wir Erklärungen zu unseren Produkten, auch in Form von Produktspezifikationen, Produkthanforderungen oder vergleichbaren Aussagen abgeben, dienen diese allein der Information des Käufers, haben lediglich beschreibenden Charakter und stellen weder eine Zusage einer bestimmten Produkteigenschaft, Produktbeschaffenheit oder Verwendungsfähigkeit noch eine Garantieerklärung dar. Der Käufer kann hieraus keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Ein Kauf auf Mustergutbefund gilt als geschlossen, wenn der Käufer ein andienungsfähiges Muster handelsüblicher durchschnittlicher Qualität und Eignung für einen bekannten/mitgeteilten Verwendungszweck nicht binnen 5 Werktagen nach Erhalt zurückweist. Ein Kauf auf Analysengutbefund gilt als geschlossen, wenn sich der Käufer nicht binnen 21 Werktagen nach Erhalt des Musters erklärt, ob er die Ware übernehmen will.

§ 3 Zahlung des Kaufpreises

- (1) Vereinbarte Preise verstehen sich netto ab Werk. Kosten für Analysen werden gesondert berechnet, ebenso zusätzliche Leistungen gegenüber dem Kunden (z.B. Versicherungen).
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung (die auch elektronisch übermittelt werden kann), spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug an uns zu zahlen. Zahlt der Käufer auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht oder nicht vollständig, so befindet er sich in Verzug; wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu verlangen und behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden oder höheren Schadens in jedem Falle vor.

§ 4 Lieferung der Ware und Vorbehalt der Selbstbelieferung

- (1) Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Käufers. Erfolgt die Versendung auf Wunsch des Käufers, geht sämtliche Gefahr mit der Übergabe an den Transportdienstleister auf den Käufer über, unabhängig vom Ort des Versandes. Die Wahl der Verpackung und die Festlegung von Versandart und Versandweg liegen in unserem Ermessen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wir behalten uns die vollständige, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Käufer hat keine Ansprüche auf Lieferung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung, bei von uns nicht zu vertretendem Untergang der Ware oder im Falle von force majeure. Soweit wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert sind, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Den Käufer trifft die Obliegenheit, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Stellt er einen Mangel fest, so ist er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gehalten, die Ware weder weiterzuverarbeiten noch sie weiter in Verkehr zu bringen. Er hat die empfangene Ware unverändert und im Originalgebilde so bereitzustellen, dass eine Untersuchung der Mängel durch uns oder eine neutrale beauftragte Stelle möglich ist.
- (2) Mengenangaben sind circa-Angaben und berechtigen uns, bis zu 5% mehr oder weniger zu liefern und nach Vertragspreiseinheiten zu berechnen. Offene Mängel (z.B. Qualitätsabweichungen, unvollständige Lieferung, Falschlieferrung) hat uns der Käufer spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen. Bei verdeckten Mängeln, d. h. die nur analytisch festgestellt werden können, beträgt die Frist 15 Werktage. Kommt der Käufer den Anforderungen dieses Absatzes nicht nach, so verwirkt er sein Rügerecht und verliert das Recht, etwaige Mängel geltend zu machen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, liefern wir Ware einer mittleren Art und Güte. Geringfügige bzw. bei Naturprodukten übliche Abweichungen oder Schwankungen gegenüber Mustern oder Produktspezifikationen des Kunden (z. B. bei Analysenwerten, Aussehen, Farbe, Geruch, Geschmack, Gehalt, Reinheit, Größe, Feinheitsgrad usw.) begründen keinen Sachmangel und berechtigen den Käufer nicht zu Schadensersatzansprüchen.
- (4) Im Falle eines berechtigten Mangels leisten wir Nacherfüllung durch Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware, unter Ausschluss aller sonstigen für den Gewährleistungsfall vorgesehen Ansprüche des Käufers, es sei denn, es wird ein anderes ausdrücklich vereinbart. Erweist sich eine Ersatzlieferung als unmöglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

§ 6 Haftungsausschlüsse

- (1) Alle Ansprüche des Käufers bei Mängeln der Ware, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in 1 Jahr, beginnend mit der Lieferung oder Versendung der Ware an den Käufer. Sämtliche vertraglichen oder aufgrund sonstigen Rechtsgrundes bestehenden Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dieser

Haftungsausschluss gilt entsprechend für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungsgehilfen.

(2) Im Falle etwaiger Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB leisten wir Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer Nacherfüllung, die dem Käufer aufgrund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind. Jedweder Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Käufer entgegen § 5 unserer AGB nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig gerügt hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsbeziehung zustehenden fälligen, nicht fälligen oder bedingten Forderungen. Soweit durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung, Vermengung etc. der Vorbehaltsware eine neue Sache entsteht, steht uns hieran das Eigentum zu. Im Falle der Vermengung, Vermischung etc. mit nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns ein Miteigentum anteilmäßig im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zu. Miteigentumsrechte des Käufers werden schon jetzt bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware auf uns übertragen.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder durch Weiterverarbeitung entstandene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Entstehen aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware oder der weiterverarbeiteten Ware, so tritt sie der Käufer bereits jetzt zur Sicherheit an uns ab.

(3) Auf Verlangen des Käufers werden wir nach unserer Wahl Sicherungsrechte insoweit freigeben, als ihr Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Inverkehrbringen der Ware

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern wir Produkte ohne eine spezifische Zweckbestimmung; diese liegt beim Käufer. Bringt der Käufer von uns erworbene Ware in den Verkehr oder verwendet er sie, so ist allein er für das korrekte weitere Inverkehrbringen und die zulässige Verwendung nach den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sollten wir dennoch durch Dritte in Anspruch genommen werden, stellt uns der Käufer bereits jetzt im gesetzlich zulässigen Umfang von jedweder Haftung frei. Wir sichern keinerlei spezifische Verwendungsfähigkeit der Produkte für besondere Zielmärkte des Käufers zu. Uns trifft keinerlei Pflicht zur Beratung und Aufklärung des Käufers.

§ 9 Lohnbearbeitung / Herstellung und Abfüllung/Abpackung im Kundenauftrag

(1) Soweit wir für den Kunden (Auftraggeber) nach Maßgabe und zu Bedingungen eines jeweils für den Auftrag abzuschließenden Vertrages die Keimreduzierung und/oder die Bearbeitung, Verarbeitung, Mischung, Herstellung, Abpackung, Verpackung und Etikettierung von Ausgangsmaterialien einschließlich der Abfüllung/Abpackung von Tee und Teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgussbeutel übernehmen (Auftragsprodukte), handeln wir nach den Vorgaben, auf Weisung und gemäß mitgeteilter Rezeptur/Spezifikation des Auftraggebers. Etikettierung und Verpackung richten sich ebenfalls nach den Vorgaben des Auftraggebers. Aufträge, deren Ausführung eine Herstellungserlaubnis im Sinne des AMG (Arzneimittelgesetz) erfordern, werden nicht übernommen. Der Kunde stellt die Ausgangsmaterialien, die Verpackungsmaterialien (dies umfasst auch Doppelkammerbeutel und Umverpackungen) und alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, insbesondere zu verarbeitungsrelevanten Produkteigenschaften (wie auch GVO-Status oder allergenes Potenzial), zur Verfügung.

(2) Für Auswahl und Beschaffenheit der Ausgangsmaterialien und der Verpackungsmaterialien sowie deren Prüfung ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Es treffen uns insoweit keine über eine stichprobenartige Sichtprüfung hinausgehenden Prüfungs- oder Analysepflichten. Jedes ankommende Ausgangsmaterial wird von uns vor Einlagerung auf Kosten des Kunden zu unseren üblichen Lohnverarbeitungsätzen einem geeigneten Lagervorratsschutz unterzogen, sofern uns keine anderweitige wirksame Entwesung nachgewiesen wurde. Soweit Ausgangsmaterialien und Verpackungsmaterialien bis zur Bearbeitung von uns gelagert werden, haften wir für deren Verlust oder Verschlechterung nur im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt nach § 277 BGB.

(3) Eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft der Auftragsprodukte wird nicht zugesichert. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Muster dienen allein zur Anschauung; eine Übereinstimmung des Auftragsprodukts mit dem Muster kann aufgrund der natürlichen Eigenschaften der Ausgangsmaterialien nicht bzw. nur annähernd gewährleistet werden. Mängel des Auftragsprodukts, die auf das Ausgangsmaterial oder die Verpackungsmaterialien zurückzuführen sind, begründen keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber und berechtigen nicht, die Abnahme des Auftragsproduktes zu verweigern.

(4) Die Ausgangskontrolle des fertigen Auftragsprodukts erfolgt durch den Auftraggeber oder durch uns auf Weisung und in Verantwortung des Auftraggebers. Inverkehrbringer ist allein der Auftraggeber; er ist verantwortlich im Sinne der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und trägt insbesondere die Verantwortung für die rechtlich einwandfreie Zusammensetzung, Kennzeichnung bzw. Etikettierung, Bewerbung und Auslobung der Auftragsprodukte. Uns treffen weder eigene Prüfungspflichten noch Aufklärungs- und Beratungspflichten.

(5) Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung erfolgt nach Maßgabe des jeweils abzuschließenden Vertrages und wird fällig mit unserer Fertigmeldung an den Kunden. Vor Beginn der Bearbeitung können wir eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Erfolgt die Auftragsvergütung für hergestellte Teillieferungen und wird sie bei Fälligkeit nicht oder nicht fristgemäß entrichtet, so sind wir berechtigt, die weitere Herstellung zunächst einzustellen. Zwecks Sicherung tritt der Auftraggeber hierdurch bereits jetzt im Voraus seine Forderungen aus dem Verkaufserlös des Auftragsprodukts in Höhe der jeweils fälligen Auftragsvergütung an uns ab; dem Auftraggeber ist jedoch gestattet, die abgetretene Forderung bis auf Widerruf, den wir nur im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Teilvergütung ausüben werde, einzuziehen.

(6) Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dessen Waren, solange sie sich in unserer Verfügungsgewalt befinden und können die Auslieferung, auch von Teilen, verweigern, solange unsere Ansprüche nicht voll befriedigt sind.

(7) Die zu bearbeitenden Produkte bzw. zur Bearbeitung benötigten Ausgangsmaterialien werden vom Auftraggeber frei Haus zur Verfügung gestellt; die Rücknahme/Entsorgung der mit dem Transport anfallenden Packmaterialien und Verpackungshilfsmittel obliegt dem Kunden auf dessen Kosten. Erfolgt nach Fertigmeldung binnen 10 Werktagen eine Abnahme/Abholung durch den Auftraggeber nicht, so befindet er sich in Abnahmeverzug. Wir sind dann berechtigt, die fertiggestellten Auftragsprodukte auf seine Kosten einzulagern oder einlagern zu lassen. Wir haften nicht bei Verlust oder Verschlechterung.

(8) Wir haften dem Auftraggeber auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung tritt jedoch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein. Dies gilt auch für Schäden an Ausgangsmaterialien, Verpackungsmaterialien und Auftragsprodukten des Auftraggebers. Wir haften dem Auftraggeber nicht für etwaige Kosten im Falle von Rücknahmen oder Rückrufen der Auftragsprodukte. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schadensersatzansprüche, die gegen ihn aufgrund des von ihm in Verkehr gebrachten Auftragsprodukts geltend gemacht werden. Werden wir von Dritten wegen des Auftragsprodukts auf Schadensersatz oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, so stellt uns der Auftraggeber im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von jedweder Haftung oder sonstiger Verpflichtung frei.

(9) Stellt sich erst während der Auftragsbearbeitung heraus, dass aufgrund von produktspezifischen bei Auftragsannahme noch nicht erkennbaren Umständen eine Erhöhung der Auftragsvergütung um mehr als 20% erforderlich würde und kann eine Einigung

nicht herbeigeführt werden, so steht sowohl uns als auch dem Auftraggeber das Recht zu, sich durch Rücktritt gem. § 313 Abs.3 BGB vom Vertrag zu lösen.

§ 10 Lohnbearbeitung mit beigestellten Ausgangsmaterialien

(1) Soweit wir im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu verarbeitende/zu mischende Ausgangsmaterialien oder Verpackungsmaterialien selbst beschaffen, so sind wir lediglich verpflichtet, diese in mittlerer Art und Güte beizustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Hinsichtlich dieser Ausgangsmaterialien oder Verpackungsmaterialien nehmen wir lediglich solche Prüfungen vor, die wir im Rahmen unseres Qualitätssicherungssystems auf die von uns selbst verarbeiteten Materialien anwenden. Sind vom Auftraggeber Spezifikationen/Produktanforderungen vorgegeben, so haften wir nicht für Abweichungen der in § 5 (3) unserer AGB genannten Art.

(2) Soweit wir dem Auftraggeber vor Verarbeitung ein Muster und ein Analysezertifikat übersenden und der Auftraggeber nicht binnen 5 Werktagen widerspricht, so gilt dieses Ausgangsmaterial für die Verarbeitung als genehmigt. Jedwede Rüge gegenüber dem Auftragsprodukt, die sich auf die von uns beigestellten Ausgangsmaterialien oder Verpackungsmaterialien gründet, ist insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Besondere Bedingungen für Anlagenbau und Montage

(1) Bei der Bestellung von Photobioreaktoren für die Kultivierung von Mikroalgen, inkl. peripherer Einrichtungen wie z.B. Ernte-, Belichtungs- oder Temperiereinrichtungen, übernehmen wir, je nach Vereinbarung ganz oder teilweise, die Konzeption, die Planung aufgrund der Angaben des Bestellers und/oder ggf. eigener Besichtigung, Aufmaß und Konstruktion der Anlage, Beschaffung der Anlagenteile, Lieferung zum Ort der Montage und Aufstellung/Montage durch unser Montageteam.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, stehen uns die bei der Leistungserstellung entstehenden Schutzrechte zu. Nutzungsrechte des Bestellers hieran bestehen nur bei einer ausdrücklichen Regelung. Das geistige Eigentum an sämtlichen planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Bauplänen, Konstruktionszeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Anweisungen zum Betrieb der Anlage etc. verbleibt bei uns; planungsrelevante Unterlagen einschließlich Kostenvoranschlägen dürfen Dritten nicht bzw. nicht ohne unsere ausdrückliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf der Besteller unsere Arbeitsergebnisse nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur unter Nennung unseres Namens veröffentlichen oder Dritten bekanntgeben. Auch die auszugsweise Veröffentlichung von Dokumenten, Bedienungsanleitungen, Zertifikaten, Gutachten und Prüfberichten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

(3) In Angebotsunterlagen enthaltene oder in sonstiger Weise gegenüber dem Besteller gemachte Angaben zu Kapazität, Ausbeute, Leistung, Verbrauch, Betriebskosten etc. der von uns konzipierten Anlage oder Teilen davon dienen der unverbindlichen Information und sind lediglich als annähernd zu verstehen; technische Beschreibungen, Darstellungen, Abbildungen, Zeichnungen, jedwede sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung und Durchführung der Planung oder Ausführung der Bestellung sind nicht verbindlich. Ansprüche können hieraus uns gegenüber nicht hergeleitet werden. Technisch bedingte Änderungen der Konstruktion der Anlage oder Teilen davon oder eine Änderung hinsichtlich der verwendeten Teile und ihrer Montage bleiben jederzeit vorbehalten.

(4) Soweit für die Errichtung der Anlage am geplanten Standort behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, ist es allein Sache des Bestellers, diese einzuholen; wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Errichtung im Falle der Nichterteilung oder der verspäteten Erteilung.

(5) Wir haften für die von uns erarbeitete Konstruktion und ihre Funktionsfähigkeit sowie für die erstellte Anlage, soweit von uns montiert, lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften jedoch nicht in dem Fall, dass ein Mangel oder eine eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Bestellers beruht. Wir haften nicht im Falle von unsachgemäßer Bedienung der Anlage durch den Besteller oder Dritte.

(6) Beruht ein Mangel oder eine verminderte Gebrauchstauglichkeit der Anlage auf einem Mitwirken des Bestellers, z.B. durch eine eigene Konstruktion, Änderung unserer Konstruktion, Beistellung von eigenen Teilen, eigener Montageleistung etc., ist unsere Haftung ausgeschlossen. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Vorgaben an uns keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden; er hat uns insoweit von allen Ansprüchen, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, freizustellen.

(7) Sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der fertigmontierten Anlage oder eines von uns gelieferten Bauteils sowie jedweder Anspruch auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Betriebsbereitschaft/Fertigmontage der Anlage oder Lieferung des Bauteiles. Von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlage oder wegen der in der Anlage hergestellten Erzeugnisse stellt uns der Besteller bereits jetzt frei.

(8) Unsere Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, 14 Tage nach unserer Anzeige der Fertigstellung an den Besteller fällig. In dem Falle, dass lediglich Teile geliefert werden, ist der Kaufpreis 14 Tage nach Lieferung fällig.

(9) Die Preise gelieferter Einzelteile verstehen sich netto ab Werk zuzüglich Transport, Verpackung und Versicherung. Vertragliche Sonderleistungen werden separat abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Montagearbeiten erfolgen nach Zeitaufwand gemäß Verrechnungssätzen für Montageleistungen zuzüglich Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen für die eingesetzten Monteure. Unsere Monteure sind weder zur Entgegennahme des Inkassos noch zur Abgabe oder Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

§ 12 Einkaufsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an uns „geliefert verzollt“ (DDP, Incoterms 2010) frei Haus oder an einen anderen in der Bestellung angegebenen Ort.

(2) Jedes angelieferte Gebinde muss eindeutig identifizierbar sein und die Kennzeichnung muss allen rechtlichen Vorgaben genügen. Sämtliche in der Bestellung geforderten Vermerke (insbesondere Chargennummer und Mengen) zur eindeutigen Identifikation der Ware sind in allen Begleiddokumenten anzugeben.

(3) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte allen für sie geltenden deutschen und europäischen Regelungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entsprechen und uneingeschränkt verkehrs- und verwendungsfähig für den gewöhnlichen oder konkret vereinbarten Verwendungszweck sind. Er garantiert ferner, dass im Hinblick auf das Produkt die geltenden HACCP-Richtlinien und Vorschriften über die nachweisbare Rückverfolgbarkeit beachtet wurden. Er stellt alle hierfür erforderlichen Nachweise (insbes. Lebensmittelunbedenklichkeitsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse, Nachweise zur lückenlosen Rückverfolgung, Analysenzertifikate, sowie sonstige Bescheinigungen, Nachweise und Dokumente, soweit sie aufgrund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind) auf Anforderung unverzüglich und kostenlos in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.